

2763/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 13.09.2001

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und Kollegen vom 13. Juli 2001, Nr. 2777/J, betreffend „Vollziehung Pflanzenschutzgesetz“, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, dass das Pflanzenschutzgesetz - abgesehen vom 4. Abschnitt, Einfuhr aus Drittländern - in mittelbarer Bundesverwaltung vom Landeshauptmann vollzogen wird. Die Zuständigkeit zur Durchführung der phytosanitären Importkontrolle liegt beim Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (unmittelbare Bundesverwaltung), wobei die Kontrolle von Früchten, Kartoffeln, Schnittblumen, Saatgut und Erde mit Ursprung in Drittländern durch fachlich geschulte Zollbeamte erfolgt. Auch Regelungen betreffend den Pflanzenschutz im engeren Sinne (Überwachung von landwirtschaftlichen Kulturen, Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen etc.) sind gemäß den im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz 1999 enthaltenen Grundsätzen (Artikel 12 Abs. 1 Z 4 B - VG) vom Landesgesetzgeber zu treffen.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Gemäß § 43 Pflanzenschutzgesetz 1995 fällt die Kontrolle von Erzeugern, Handelsbetrieben, Importeuren und Bauernhöfen in die Kompetenz der Länder. Detaillierte Daten liegen dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft daher nicht vor.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Anzahl der Untersuchungen auf Befehl durch Quarantäne - Schadorganismen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 im BFL:

| Jahr | Proben gesamt | Proben aml. | Proben privat | Einnahmen privat |
|------|---------------|-------------|---------------|------------------|
| 1997 | 11.608        | 11.421      | 187           | 14.939,-         |
| 1998 | 8.973         | 8.771       | 202           | 26.358,-         |
| 1999 | 12.909        | 12.785      | 124           | 24.180,-         |
| 2000 | 18.336        | 17.930      | 406           | 82.312,-         |

Die amtlichen Proben wurden von Kontrollorganen der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer und von Organen des Pflanzenschutzdienstes für Drittland - Importkontrollen (Zoll, SGS - Austria) gezogen und dem BFL übermittelt.

Zu Frage 7:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurde in einem Fall (im Jahr 2001 betreffend eine Anzeige aus dem Jahr 1999) eine Geldstrafe in der Höhe von 5.000,- ATS verhängt. In den anderen Jahren gab es keine derartigen Verfahren. Inwieweit im Zuständigkeitsbereich des Zolls (phytosanitäre Importkontrolle bei Früchten, Kartoffeln, Schnittblumen, Saatgut und Erde) Geldstrafen verhängt wurden, ist dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht bekannt. Da Sanktionen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht verpflichtend mitgeteilt werden müssen, liegen hierüber keine umfassenden Daten vor.

Zu Frage 8:

Im Bereich der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes ist die Verhängung von Organstrafmandaten nicht vorgesehen.

Zu Frage 9:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im Jahr 1999 4 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Inwieweit im Zuständigkeitsbereich des Zolls (phytosanitäre Importkontrolle bei Früchten, Kartoffeln, Schnittblumen, Saatgut und Erde) Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurden, ist dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht bekannt.

Da Sanktionen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht verpflichtend mitgeteilt werden müssen, liegen hierüber keine umfassenden Daten vor.

Zu Frage 10:

Zu einem rechtskräftigen Abschluss eines Verwaltungsstrafverfahrens in erster Instanz kam es im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung in einem Fall (siehe Beantwortung zu Frage 7). Inwieweit im Zuständigkeitsbereich des Zolls (phytosanitäre Importkontrolle bei Früchten, Kartoffeln, Schnittblumen, Saatgut und Erde) Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz rechtskräftig abgeschlossen wurden, ist dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht bekannt.

Da Sanktionen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht verpflichtend mitgeteilt werden müssen, liegen hierüber keine umfassenden Daten vor.

Zu den Fragen 11 und 12:

In zwei Fällen wurden im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz eingestellt. In beiden Fällen handelte es sich um Schmuggel von Waren, deren Einfuhr in die EU aus phytosanitären Gründen verboten ist. In beiden Fällen wurde die beschlagnahmte Ware amtlich vernichtet. Inwieweit im

Zuständigkeitsbereich des Zolls (phytosanitäre Importkontrolle bei Früchten, Kartoffeln, Schnittblumen, Saatgut und Erde) Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz eingestellt wurden, ist dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht bekannt.

Da Sanktionen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht verpflichtend mitgeteilt werden müssen, liegen hierüber keine umfassenden Daten vor.

Zu Frage 13:

Grundsätzlich entzieht sich die Verwendung der Einnahmen aus Straferkenntnissen der Kenntnis des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, da diese als Bundeseinnahmen verbucht werden.

Zu Frage 14:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung kam es bis dato zu keinen strafrechtlichen Anzeigen.

Zu den Fragen 15 bis 19:

Die Ergebnisse werden im Jahresbericht des BFL veröffentlicht, der in der Bibliothek des BFL und des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufliegt und soweit vorrätig - an Interessenten zugesendet wird.

Zu den Fragen 20 bis 23:

Zu diesen Fragen darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2771/J verwiesen werden.

Zu Frage 26:

Die Erhebung der Kosten ist erst seit Einführung des Controlling 1999 möglich, wobei gesicherte Daten erst für das Jahr 2000 vorliegen. Die Auswertung der vorliegenden Daten ergab folgende durchschnittliche Probenkosten:

| Jahr | Gesamtkosten pro bearbeiteter Probe |
|------|-------------------------------------|
| 1999 | 393,--                              |
| 2000 | 165,--                              |

Zu den Fragen 24, 25, 27 bis 33:

Gerade die Vorkommnisse der letzten Zeit und nicht zuletzt die BSE - Krise haben gezeigt, dass vielen Problemen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Qualitätssicherung nur durch konzentriertes Zusammenarbeiten der zuständigen Stellen wirksam und auf Dauer begegnet werden kann. So plant die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Offensive für einen weiteren Ausbau der Sicherheit von Lebensmitteln die rasche Gründung einer Europäischen Lebensmittelbehörde. In Entsprechung dieses Vorhabens ist auch in Österreich umgehend eine solche Institution aufzubauen. Primäres Ziel einer Neuorganisation ist nicht eine Steigerung der Einnahmen sondern die Sicherung und Erweiterung der Kontrollen, die auch den Erwartungen der Konsumenten entsprechen.

Das bisherige Personal und auch die Sachmittel werden zur Gänze in die Agentur für Ernährungssicherheit eingebracht. Ziel der Agentur ist die weitere quantitative und qualitative Verbesserung der Kontrolle. Die Regierungsvorlage sieht vor, dass bis Oktober 2002 ein Geschäftskonzept vorliegt, das auch die Kontrolltätigkeit dem Umfang nach festlegt und von den Eigentümervertretern zu genehmigen ist.

Zu Frage 34:

Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden. Eine Erweiterung bzw. Reduzierung von Kontrollen hängt von Risiko - Analysen betreffend Auftreten oder Einschleppungsgefahr von Quarantäne - Schadorganismen ab.

Zu den Fragen 35 bis 37:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht in meinen Kompetenzbereich fällt; außerdem ist die Einrichtung bzw. der Aufbau von Organisationsstrukturen nationaler Dienststellen dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU - Ebene vorgegeben.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit 9 der Richtlinie 2000/29/EG übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten die Angaben über die amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten (ohne nähere Spezifikation), die für die Durchführung der Phytosanitären Kontrolle zuständig sind. Nachfolgend eine Zusammenstellung der Ansprechstellen, darunter auch nachgeordnete Dienststellen, sofern solche der EK als Ansprechstellen bekanntgegeben wurden:

## BELGIEN

Ministere des Classes Moyennes et de l'Agriculture  
Service de la Protection des Végétaux  
W.T.C. 3, 6ème étage  
Boulevard Simon Bolivar, n° 3  
B - 1000 BRUXELLES

## DÄNEMARK

Ministry of Food, Agriculture and Fisheries  
The Danish Plant Directorate  
Skovbrynet 20  
DK - 2800 Kgs LYNGBY

## DEUTSCHLAND

Biologische Bundesanstalt für Land - und Forstwirtschaft (BBA)  
Messeweg 11 - 12  
D - 38104 BRAUNSCHWEIG

## GRIECHENLAND

Ministry of Agriculture  
Chief of Plant Protection  
General Directorate of Plant Produce  
Directorate of Plant Produce Protection  
Division of Phytosanitary Control  
Ippokratous str. 3 - 5  
GR - ATHENS

## SPANIEN

Subdireccion General de Sanidad Vegetal  
Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion  
Avenida Ciudad de Barcelona, 6 - 2a Planta  
E - 28007 MADRID

## FRANKREICH

Ministere de l'Agriculture et la Pêche  
Sous Direction de la Protection des Végétaux  
251, rue de Vaugirard  
F - 75732 PARIS CEDEX 15

## IRLAND

Department of Agriculture and Food  
Agriculture House  
Kildare Street  
IRL - DUBLIN 2

Sowie für den Forstbereich:

Forest Service - Forest Protection Section  
Department of the Marine and Natural Resources

Leeson Lane  
IRL - DUBLIN 2

ITALIEN  
Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (MiPAF)  
Servizio Fitosanitario  
Via XX Settembre 20  
1 - 00187 ROMA

LUXEMBURG  
Ministère de l'Agriculture  
Adm. des Services Techniques de l'Agriculture  
Service de la Protection des Végétaux  
16, route d'Esch - BP 1904  
L - 1019 LUXEMBOURG

NIEDERLANDE  
Plantenziektenkundige Dienst  
Fytosanitaire Ontwikkeling  
Geertjesweg 15/Postbus 9102  
NL - 6700 HC WAGENINGEN

PORTUGAL  
Direcção - Geral de Protecção das Culturas  
Quinta do Marquês  
P - 2780 OEIRAS

FINNLAND  
Plant Production Inspection Centre  
Plant Protection Service  
Vilhonvuorenkatu 11 .C  
P.O. Box 42  
FIN - 00501 Helsinki

SCHWEDEN  
Jordbruks Verket  
Swedish Board of Agriculture  
Plant Protection Service  
S - 55182 Jönköping

VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Department for Environment, Food and Rural Affairs  
Central Science Laboratory,  
Sand Hutton  
UK - YORK YO41 1LZ

Sowie für den Forstbereich:  
Forestry Commission  
231 Corstorphine Road  
UK - Edinburgh EH12 7AT

Zu den Fragen 38 bis 40:

Hierüber liegen dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keine Daten vor; es darf auf die einleitenden Bemerkungen hingewiesen werden.

Zu Frage 41:

Der Strafrahmen mit einer Höchststrafe von 500.000,- ATS erscheint ausreichend. Darüber hinaus bieten die §§ 182 und 183 Strafgesetzbuch eine ausreichende Basis für strafrechtliche Verfahren.

Zu Frage 42:

Eine diesbezügliche Novellierung erscheint nicht erforderlich.

Zu Frage 43:

Importsendungen aus Drittländern wurden - soweit es sich um kontrollpflichtige Waren gemäß den einschlägigen EG - Vorschriften handelte unmittelbar bei der Einfuhr in die EU (an der Eintrittsstelle) in unmittelbarer Bundesverwaltung einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zugeführt. Erforderlichenfalls wurden im Rahmen dieser Kontrollen auch labormäßige Untersuchungen durchgeführt. Eine Einfuhr war nur möglich, wenn die Waren den EG - Bestimmungen entsprach. Andernfalls wurde die beanstandete Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

Jede Sendung mit Waren des Anhanges V B des Pflanzenschutzgesetzes 1995 wird mittels Dokumenten - , Nämlichkeits - und Gesundheitskontrolle (visuell) auf Befall durch Quarantäne - Schadorganismen kontrolliert. Bei Verdacht oder im Zuge eines Schwerpunktprogrammes werden zusätzlich Laboruntersuchungen durchgeführt. Alle Kontrollen und Laboruntersuchungen sind amtlich.

Zu Frage 44:

Kontrolle von Importsendungen aus Drittstaaten nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 (ausgenommen Holz und Forstpflanzen) an österreichischen Eintrittsstellen in die EU - Mitgliedstaaten:

| Jahr | Anzahl der Kontrollen<br>(visuelle Inspektionen)<br>durch SGS und Zoll | Laboruntersuchungen am BFL   |
|------|--|--|
| 1997 | 9.720  | 75 Saatgut<br>12 Pflanzenpr.<br>8 Kultursubstrate                    |
| 1998 | 9.502  | 74 Saatgut<br>8 Pflanzenpr.<br>6 Kultursubstrate<br>392 Schnittreben |

|      |        |   |
|------|--------|---|
| 1999 | 11.962 | 1.830 Saatgut<br>4 Pflanzenpr.<br>6 Kultursubstrate<br>239 Schnittreben |
| 2000 | 12.097 | 412 Saatgut<br>2 Pflanzenpr.  |

Anm.: Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist nicht möglich.

Im Bereich der phytosanitären Importkontrolle wurden im betreffenden Zeitraum Kontrollen gemäß nachstehender Tabelle durchgeführt.

|                       |       |       |        |        |
|-----------------------|-------|-------|--------|--------|
| Jahr                  | 1997  | 1998  | 1999   | 2000   |
| Anzahl der Kontrollen | 9.749 | 9.598 | 12.102 | 12.016 |

Anm.: Die Zahlen beziehen sich auf alle Kontrollen, die an österreichischen Eintrittsstellen durchgeführt wurden, ungeachtet des Bestimmungslandes innerhalb der EU. Eine Zuordnung zu den einzelnen Bundesländern ist nicht möglich.

Zu Frage 45:

Zu dieser Frage darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2771/J verwiesen werden.